Leitfaden

Skizzeneinreichung und

Antragstellung

Interreg VI Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein

Version 1.1

17.02.2023

Verantwortlich:

Verwaltungsbehörde

Interreg VI Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein

Stabsstelle Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Regierungspräsidium Tübingen

Konrad-Adenauer-Straße 20

72072 Tübingen

T. +49 7071 757 17-7615

interreg@rpt.bwl.de

#

**Über den Leitfaden**

Dieser Leitfaden „**Skizzeneinreichung und Antragsstellung**“ richtet sich an alle Begünstigte des Interreg VI Programms Alpenrhein-Bodensee Hochrhein und beschreibt den Weg von einer

Projektidee bis zum Fördervertrag.

Mit dieser Förderperiode wurde für die Abwicklung von Interreg-Projekten auf EU-Seite das neue elektronische Monitoringsystem (Jems) eingeführt. Über dieses System laufen sowohl die Eingabe und Prüfung des Projektantrags als auch im Falle einer Genehmigung die Projektabrechnung und –prüfung. Die Zugangsdaten werden den Projektpartnern mit Sitz in der EU- und den Projektpartnern aus dem Fürstentum Liechtenstein zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt.

Zur Bedienung und Handhabung dieser neuen elektronischen Systeme verweisen wir auf die entsprechenden Handbücher, Leitfäden und Links auf unserer Homepage.

**Maßgebliche Rechtsgrundlagen:**

* EFRE-Verordnung: VO (EU) 2021/1058
* ETZ-Verordnung: VO (EU) 2021/1059
* Dach-VO: VO (EU) 2021/1060

**Hinweis**

Soweit in diesem Leitfaden personenbezogene Begriffe verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Die im Leitfaden genannten Dokumente sind auf unserer Homepage [www.interreg.org](http://www.interreg.org) abrufbar.

Inhaltsverzeichnis

[I. Informationen zur Einreichung einer Projektskizze 3](#_Toc127886393)

[1. Wer kann ein Projekt einreichen 3](#_Toc127886394)

[2. Wie reicht man eine Projektidee ein? 4](#_Toc127886395)

[II. Informationen zur Antragsstellung 4](#_Toc127886396)

[1. Wie ist der Antrag einzureichen? 4](#_Toc127886397)

[2. Was versteht man unter einem Lead-Partner? 5](#_Toc127886398)

[3. Wer kann Lead-Partner werden? 5](#_Toc127886399)

[4. Welche Anforderungen werden an den Lead-Partner gestellt? 5](#_Toc127886400)

[5. Welche Verpflichtungen haben die Projektpartner? 6](#_Toc127886401)

[6. Was ist eine Partnerschaftsvereinbarung? 7](#_Toc127886402)

[7. Wann kann ein Projekt beginnen und wie lange kann es dauern? 7](#_Toc127886403)

[8. Was ist ein Fördervertrag? 7](#_Toc127886404)

[9. Nach welchen Kriterien werden die Projekte ausgewählt? 8](#_Toc127886405)

[10. Kann ein Projekt im Rahmen eines anderen EU-Förderprogramms gleichzeitig gefördert werden? 8](#_Toc127886406)

[11. Was ist in der Schweiz betreffend Doppelförderung zu beachten? 8](#_Toc127886407)

[12. Können bundesnahe Stellen oder Bundesstellen in der Schweiz als Partner in einem Interreg-Projekt mitwirken? 8](#_Toc127886408)

[13. Was ist in Liechtenstein betreffend Doppelförderung zu beachten? 8](#_Toc127886409)

[14. Welche Vorschriften zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sind bei der Projektumsetzung zu beachten? 8](#_Toc127886410)

[15. Auf die EU-Förderregeln und CH-Förderregeln (www.interreg.org) wird besonders hingewiesen. 9](#_Toc127886411)

# Informationen zur Einreichung einer Projektskizze

1. Wer kann ein Projekt einreichen

Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie deren Zusammenschlüsse, grenzüberschreitende juristische Personen, insbesondere Europäische Verbünde für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) als alleiniger Partner, sofern ihre bzw. seine Mitglieder Partner aus mindestens zwei der teilnehmenden Länder umfassen, aber auch Einzelpersonen können ein Projekt einreichen. Unterstützt werden Projekte, die grenzüberschreitend von mindestens zwei Partnern aus zwei Ländern des Programmgebiets durchgeführt werden, wobei eines der Länder in der EU liegen muss. Die Wirkung des Projekts muss im Programmgebiet zum Tragen kommen. Ausnahmsweise kann ein Projekt auch in einem einzigen EU-Land durchgeführt werden, wenn grenzüberschreitende Auswirkungen und Vorteile ausgewiesen sind.

1. Wie reicht man eine Projektidee ein?

Das Genehmigungsverfahren im Rahmen des Interreg VI-Programms ist zweistufig aufgebaut. Es soll den Projektträgern über einen niederschwelligen Ansatz relativ schnell Klarheit über die Chancen einer Förderung verschaffen. Zunächst ist eine Projektskizze einzureichen, die im Falle einer positiven Beurteilung durch den Lenkungsausschuss dann den Weg zum offiziellen Antrag freimacht.

Vor Einreichung einer Projektskizze empfiehlt sich eine Kontaktaufnahme mit den national zuständigen regionalen Kontaktstellen oder dem Gemeinsamen Sekretariat. Die Kontaktdaten können der Programm-Website unter [www.interreg.org](http://www.interreg.org) entnommen werden.

Das Formular der Projektskizze ist auf der Programm-Website unter der Rubrik Dokumente eingestellt. Die Projektskizze ist per E-Mail beim Gemeinsamen Sekretariat einzureichen. Sie wird anschließend von den zuständigen Fachverwaltungen in den beteiligten Programmpartnerländern fachlich geprüft.

Der Lenkungsausschuss entscheidet schließlich über die Zulassung zur Antragstellung und über die Höhe des voraussichtlichen Fördersatzes.

# Informationen zur Antragsstellung

1. Wie ist der Antrag einzureichen?

Bei positiver Entscheidung durch den Lenkungsausschuss kann der Lead-Partner (siehe Ziffer II.2) beim Gemeinsamen Sekretariat den Antrag auf Förderung im elektronischen Monitoringsystem (Jems) stellen.

Die hierfür erforderlichen Login-Daten erhält der Antragstellende durch das Gemeinsame Sekretariat zusammen mit der Einladung zu einem Beratungsgespräch.

Vor der Einreichung des Antrags müssen die Schweizer Partner ihr Budget bei der Netzwerkstelle Ostschweiz formell genehmigen lassen. Erst danach kann das Schweizer Budget in das Jems eingetragen werden und die Finanzierungszusage für die Schweizer Partner eingeholt werden.

Grundsätzlich muss der Antrag nicht in einem Schritt erstellt werden. Bis zur elektronischen Übermittlung kann jeweils zwischengespeichert und die Eingabe zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden. Die erforderlichen Anhänge können bis zur endgültigen Einreichung im Jems hochgeladen werden. Danach sind diese dem Gemeinsamen Sekretariat per E-Mail zu übersenden.

Zusammengefasst sind folgende Informationen bei der Antragstellung im Jems zu erfassen:

A. Eckdaten des Projekts;

B. Informationen zu den Projektpartnern (Lead- und Projektpartner);

C. Projektbeschreibung mit den erwarteten Ergebnissen des Projekts;

D. Arbeitsplan mit den konkreten Aktivitäten

E. Output- und Ergebnisindikatoren

F. Kosten- und Finanzierungsplan;

G. Anhänge.
Die erforderlichen Anhänge sind:

* Finanzierungszusage von jedem Partner (zum Download auf der Programm-Website);

1. Was versteht man unter einem Lead-Partner?

Für jedes Projekt müssen sich die Projektpartner aus ihrer Mitte auf einen federführenden Projektpartner, den sogenannten Lead-Partner verständigen. Der Lead-Partner ist die zentrale Ansprechperson für die programmverantwortlichen Stellen und für das Gemeinsame Sekretariat. Zu seinen Aufgaben zählt unter anderem die Weiterleitung der EFRE-Fördermittel an die EU-Projektpartner. Der Lead-Partner übernimmt insgesamt die Projektverantwortung gegenüber den Programmverantwortlichen und steht für die Einhaltung des Fördervertrages ein.

1. Wer kann Lead-Partner werden?

Lead-Partner kann jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts sowie deren Zusammenschlüsse (z. B. Verein, Kanton, Land), aber auch jede Einzelperson werden.

Projektträger aus dem Fürstentum Liechtenstein können nicht Lead-Partner sein.

1. Welche Anforderungen werden an den Lead-Partner gestellt?

Der Lead-Partner muss über geeignete organisatorische und personelle Voraussetzungen verfügen, damit er u.a. folgende Aufgaben erfüllen kann:

1. er ist für die Durchführung des gesamten Projekts verantwortlich;
2. er legt gemeinsam mit seinen Partnern die Modalitäten für das gesamte Projekt in einer Partnerschaftsvereinbarung fest;
3. er legt gemeinsam mit seinen Partnern in der Partnerschaftsvereinbarung Bestimmungen fest, die die wirtschaftliche Verwaltung der Fördermittel gewährleisten und die Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge regelt;
4. er ist Ansprechpartner für die programmverantwortlichen Stellen und leitet Informationen an seine Partner (z.B. Inhalt des Fördervertrags, Vorgaben zur Abrechnung etc.) weiter;
5. er ist verpflichtet, ein eigenes Projektbuchhaltungskonto bzw. eine getrennte Kostenstelle einzurichten, aus dem bzw. aus der sowohl Ausgaben und Einnahmen als auch alle für das Projekt erhaltenen Förder- und Finanzierungsmittel klar hervorgehen;
6. er prüft die im elektronischen Monitoringsystem (Jems) hochgeladenen Projektbelege (Rechnungen, Zahlungsnachweise etc.) der EU-Projektpartner auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit hin und reicht die Berichte (Partner- und Projektberichte) beim Gemeinsamen Sekretariat ein;
7. er stellt sicher, dass die in den Partnerberichten angemeldeten Projektausgaben der EU-Projektpartner zur Durchführung des Projekts getätigt wurden, nach den gültigen Förderregelungen förderfähig sind, sich auf die zwischen den Partnern vereinbarten Maßnahmen beziehen und zur Abrechnung eingereicht werden;
8. er trägt im Fall von Unregelmäßigkeiten die Gesamtverantwortung für alle von ihm gemeldeten Kosten;
9. er leitet entsprechend der Partnerschaftsvereinbarung die Fördergelder an die jeweiligen EU- Partner weiter bzw. trägt im Falle einer gegenseitigen Verrechnung für eine transparente Darstellung derselben die Verantwortung;
10. er beachtet federführend die Einhaltung des jeweiligen Vergaberechts;
11. er beachtet federführend die Einhaltung der Publizitätsvorschriften

(siehe dazu Leitfaden Publizität).

Weitere Pflichten des Lead-Partners, insbesondere bezüglich der Projektabrechnung, sind im Leitfaden „Projektdurchführung und –abrechnung“ aufgeführt. Der Leitfaden kann auf der Programm-Website unter [www.interreg.org](http://www.interreg.org) heruntergeladen werden.

Beteiligen sich an dem Projekt ein oder mehrere Projektpartner aus der Schweiz, so schließt die Netzwerkstelle Ostschweiz mit dem Schweizer Lead-Partner den Fördervertrag über die Schweizer Interreg-Fördermittel ab. Dieser Projektpartner fungiert als Schweizer Fördermittelempfänger, wobei er diese Gelder im Fall, dass weitere Partner aus der Schweiz am Projekt mitarbeiten, anteilmäßig weiterleitet. Zugleich ist er für die Abrechnung aller Schweizer Projektausgaben gegenüber der Netzwerkstelle Ostschweiz verantwortlich. Insofern hat er bezüglich Kostenabrechnung und Fördermittel dieselben Aufgaben zu erfüllen wie der Lead-Partner auf EU-Seite.

1. Welche Verpflichtungen haben die Projektpartner?

Jeder Projektpartner hat u.a. folgende Verpflichtungen:

1. er unterstützt den Lead-Partner bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen des Projektes und stellt ihm alle benötigten Informationen zur Verfügung (z.B. Hochladen von Projektbelegen für die Partnerberichte, Beiträge zu den inhaltlichen Berichten);
2. er ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Aufgaben im Rahmen des Projekts wahrzunehmen;
3. er trägt die Verantwortung für die von ihm eingebrachten Finanzanteile;
4. er trägt im Fall von Unregelmäßigkeiten die Verantwortung für die von ihm gemeldeten Kosten;
5. er beachtet das Vergaberecht;
6. er beachtet die Publizitätsvorschriften.

Weitere Pflichten des Lead-Partners, insbesondere bezüglich der Projektabrechnung, sind im Leitfaden „Projektdurchführung und –abrechnung“ aufgeführt. Der Leitfaden kann auf der Programm-Website unter [www.interreg.org](http://www.interreg.org) heruntergeladen werden.

1. Was ist eine Partnerschaftsvereinbarung?

Eine Partnerschaftsvereinbarung ist eine Vereinbarung zwischen dem Lead-Partner und den übrigen Projektpartnern, in dem die Beziehungen aller am Projekt beteiligten Partner untereinander geregelt und die Modalitäten zur Projektumsetzung bestimmt sind. Sie enthält u.a. Bestimmungen, die die wirtschaftliche Verwaltung der für das Projekt bereitgestellten Mittel gewährleisten sollen und Vorkehrungen für die Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge treffen. In ihr werden auch sonstige Rechte und Pflichten (Kosten und Finanzierungsanteile am Projekt, Rechnungslegung, Publizitätspflichten, Haftung etc.) der Projektbeteiligten festgelegt. Die Partnerschaftsvereinbarung hat einen obligatorischen Teil, der sich aus dem EU- und dem CH-Fördervertrag (siehe Ziffer II.9) sowie auf Grund von EU-Vorgaben ergibt. Es steht dem Lead-Partner und den Projektpartnern frei, den obligatorischen Teil durch eigene Punkte zu erweitern.

Die Wirksamkeit der EU- und CH-Förderverträge ist von der Wirksamkeit und dem (Fort-) Bestehen der Partnerschaftsvereinbarung abhängig. Die Partnerschaftsvereinbarung ist dem Gemeinsamen Sekretariat vor der Unterzeichnung des Fördervertrages durch den Lead-Partner vorzulegen.

Auf der Programm-Website [www.interreg.org](http://www.interreg.org) findet sich ein Muster für die Partnerschaftsvereinbarung.

1. Wann kann ein Projekt beginnen und wie lange kann es dauern?

Projektbeginn und Projektende (= Projektlaufzeit) sind im Antrag von den Projektpartnern anzugeben. Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Projekts entscheidet der Lenkungsausschuss auch über die Projektlaufzeit; eine verbindliche Festlegung erfolgt dann im Fördervertrag. Gefördert werden nur Kosten, die innerhalb der vereinbarten Projektlaufzeit angefallen sind. Darüber hinaus können Personalkosten, die im Zusammenhang mit dem Projektabschluss und innerhalb der im Fördervertrag festgelegten Vorlagefrist für die Schlussabrechnung angefallen sind, gefördert werden. Soll das Projekt vor seiner Genehmigung durch den Lenkungsausschuss begonnen werden, ist der Zeitpunkt des Beginns mit dem Gemeinsamen Sekretariat zu vereinbaren. Ein vorzeitiger Beginn erfolgt auf eigenes Risiko. Hierbei ist zu beachten, dass sämtliche Vorgaben des Programms, etwa zur Publizität, von Anfang an einzuhalten sind. Die Zustimmung des Gemeinsamen Sekretariats zum Beginn des Projektes vor einer Genehmigung durch den Lenkungsausschuss kann nicht als vorweggenommene Genehmigung gewertet werden.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei nationalen Zuwendungen zur Finanzierung eines Interreg-Projektes (z.B. zur Finanzierung des Eigenanteils eines Projektpartners durch Landesmittel) aufgrund bayerischen bzw. baden-württembergischen Haushaltsrechts für den Projektbeginn vor der nationalen Förderentscheidung eine Genehmigung des vorzeitigen Projektbeginns vorgeschrieben sein kann.

Kosten können frühestens ab dem 1. Januar 2021 und spätestens bis zum 31. Dezember 2029 gefördert werden. Aus abrechnungstechnischen Gründen des Programms sollten Projekte jedoch grundsätzlich bis zum 30. Juni 2029 abgeschlossen sein. Die Schlussabrechnung inklusive aller Belege und der dazugehörigen Zahlungsnachweise sollte spätestens bis zum 31.08.2029 dem Gemeinsamen Sekretariat vorliegen.

Die Laufzeit eines Projekts hängt maßgeblich vom seinem Inhalt und den selbst gesetzten Zielen ab. In der Regel laufen Projekte zwischen zwei und vier Jahren. Ausnahmsweise können längere Laufzeiten durch die Art und den Inhalt des Projektes gerechtfertigt sein.

1. Was ist ein Fördervertrag?

Der Fördervertrag ist eine Vereinbarung zwischen dem Förderungsgeber (Verwaltungsbehörde im Auftrag der Partnerregionen der EU und/oder der Netzwerkstelle Ostschweiz im Auftrag des Schweizer Bundes und der beteiligten Schweizer Kantone) und dem Lead-Partner bzw. dem Schweizer Förderungsempfänger.

1. Nach welchen Kriterien werden die Projekte ausgewählt?

Auf die Kriterien zur Auswahl von Projekten wird hier verwiesen. Die Auswahlkriterien können auf der Programm-Website unter [www.interreg.org](http://www.interreg.org) heruntergeladen werden.

1. Kann ein Projekt im Rahmen eines anderen EU-Förderprogramms gleichzeitig gefördert werden?

Die Förderung eines Projekts aus mehreren EU-Förderprogrammen ist nicht möglich (Verbot der Doppelförderung).

1. Was ist in der Schweiz betreffend Doppelförderung zu beachten?

Die Förderung eines Projekts (oder eines Projektpartners) aus mehreren Bundes-Förderprogrammen ist nicht möglich (Doppelförderung). Siehe dazu auch Punkt II.12.

Teilweise ist auch die Förderung eines Projekts (oder eines Projektpartners) aus mehreren kantonalen Förderprogrammen (z.B. Lotteriefonds) nicht möglich. Es wird empfohlen, zur Abklärung der genauen kantonalen Regelung mit der Netzwerkstelle Ostschweiz Kontakt aufzunehmen.

1. Können bundesnahe Stellen oder Bundesstellen in der Schweiz als Partner in einem Interreg-Projekt mitwirken?

Bundesnahe Institutionen (wie z.B. Agroscope, Eidgenössische Technische Hochschulen (ETH) oder Fachhochschulen) können als Projektpartner durch Schweizer-Interregmittel unterstützt werden, wenn diese einen Teil ihrer Dienstleistungen auf dem freien Markt anbieten ohne Wettbewerbsverzerrungen hervorzurufen. Die Grundfinanzierung der Institution durch eine Bundesstelle wird beim einzelnen Projekt nicht als allfällige Doppelsubvention angerechnet.

Doppelsubventionen eines Projekts durch verschiedene Schweizer Bundesstellen sind grundsätzlich nicht erwünscht und nur in Ausnahmefällen vorzusehen. Demnach sind Ämter der allgemeinen Schweizer Bundesverwaltung grundsätzlich nicht durch Interreg förderbar aber als Projektpartner in einzelnen Fällen sicher erwünscht.

1. Was ist in Liechtenstein betreffend Doppelförderung zu beachten?

Die Förderung eines Projekts (oder eines Projektpartners) aus mehreren liechtensteinischen Förderprogrammen ist nicht möglich. Es wird jedoch empfohlen, zur genauen Abklärung mit der liechtensteinischen Informations- und Anlaufstelle Kontakt aufzunehmen.

1. Welche Vorschriften zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sind bei der Projektumsetzung zu beachten?

Bezüglich der Vorschriften zu Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (Publizitätsvorschriften) siehe Leitfaden „Publizität“. Der Leitfaden kann auf der Programm-Website unter [www.interreg.org](http://www.interreg.org) heruntergeladen werden.

1. Auf die EU-Förderregeln und CH-Förderregeln ([www.interreg.org](http://www.interreg.org)) wird besonders hingewiesen.